

RS OGH 1989/10/13 16Os23/89, 12Os109/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1989

Norm

StPO §313 C

StPO §317 Abs1

StPO §345 Abs1 Z6

Rechtssatz

Enthält eine Zusatzfrage eine Variante, nach welcher nicht gefragt werden darf, weil es an einem relevanten Tatsachensubstrat fehlt (hier: Zusatzfrage nach Rücktritt vom unbeendeten oder vom beendeten Versuch, wiewohl nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung letztere Rücktrittsvariante mangels eines contrarius actus des Täters nicht indiziert war), dann wird dieser Mangel nicht dadurch behoben, daß die Geschwornen (gemäß § 330 Abs 2 StPO) auf die Möglichkeit hingewiesen wurden, die Frage (bloß) teilweise (mit einer entsprechenden, die unzulässig in die Frage aufgenommene Variante betreffenden Einschränkung) bejahen zu dürfen; die verfehlte Fragestellung begründet vielmehr Nichtigkeit nach § 345 Abs 1 Z 6 StPO.

Entscheidungstexte

- 16 Os 23/89

Entscheidungstext OGH 13.10.1989 16 Os 23/89

- 12 Os 109/04

Entscheidungstext OGH 08.09.2005 12 Os 109/04

nur: Enthält eine Zusatzfrage eine Variante, nach welcher nicht gefragt werden darf, weil es an einem relevanten Tatsachensubstrat fehlt (hier: Zusatzfrage nach Rücktritt vom unbeendeten oder vom beendeten Versuch, dann begründet die verfehlte Fragestellung Nichtigkeit nach § 345 Abs 1 Z 6 StPO. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0100690

Dokumentnummer

JJR_19891013_OGH0002_0160OS00023_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at